

Dergleichen Erlaubnißscheine sind bloß für die, namentlich darinn aufgeführten Personen gültig, dagegen ihr Gefolge und ihre Equipage — wenn es nicht besonders befohlen ist, — außerhalb der Festung bleibt.

Niemand darf, wenn es nicht in dem Erlaubnißschein ganz besonders ausgedrückt ist, auf die Wälle, in die Rasematten, noch vielweniger aber in das Zeughaus und in die Magazine geführt werden.

Mit strenger Beobachtung dieses Befehls kann der Commandant:

- a) Besuche von eignen Anverwandten und Bekannten annehmen, so wie nach Ermessen und mit Berücksichtigung der Umstände
- b) den Anverwandten der Offiziere und Offizianten, wenn sie nicht in auswärtigen Diensten stehen und für sie Bürgschaft geleistet wird, endlich auch
- c) den, im Umkreise einer Meile von der Festung wohnhaften, ihm hinlänglich als unverdächtig bekannten, Personen

den Einlaß in die Festung auch ohne Erlaubnißschein gestatten.

#### §. 25.

Der Commandant hat nach Anleitung der, in gegenwärtigem Reglement ertheilten, Vorschriften den Dienst- und Geschäftsgang auf der Festung anzuordnen, und die nöthigen Schemata über die Eingaben aller Art an die commandirenden Offiziere und Beamten zu ertheilen.

#### §. 26.

Wenn ein Unter-Commandant nicht vorhanden ist, so übernimmt bei Erledigung der Stelle des Festungs-Commandanten so wie in Beurlaubungs- oder Krankheitsfällen desselben, der im Patent älteste Truppen-Commandant der Besatzung interimistisch das Commando der Festung, indem er in dieselbe Dienstgewalt, jedoch auch in gleiche Pflicht und Verantwortlichkeit wie der Commandant selbst, tritt.